

# **Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis**

**vom 09.10.2006**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) i. V. m. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) sowie dem Kreistagsbeschluss (K 209-12/06) vom 04.10.2006 hat der Kreistag die Neubekanntmachung der Gebührensatzung - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen durch private Haushalte gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste**

#### **Leistungen**

(1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises durch die privaten Haushalte als Gegenleistung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Haushaltsabfälle) werden insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben, die dem Landkreis durch die Entsorgung von Restmüll i.S.d. § 3 Abs. 2 AbfWS, von Sperrmüll und Holz, von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten mittels Schadstoffmobil und Kleielektronikschrott, von Elektroschrott, Altpapier (soweit dies nicht der Entsorgung durch das Duale System Deutschland erfasst wird) und von Schrott entstehen sowie durch Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung und infolge des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden. Diese Gebühren für die Entsorgung von Haushaltsabfällen unterteilen sich in eine Grund- und in eine Leistungsgebühr.

(2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch die anderen Herkunftsbereiche und als Gegenleistung für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 AbfWS) und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr zusammen.

(3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Landkreis für die Entsorgung der darin überlassenen Abfälle entstehen.

(4) Für die Direktanlieferung an der Müllumladestation gemäß § 9 Abs. 3 AbfWS werden Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht für Behälter > 1.100 l und Direktanlieferer.

(2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe sowie dem Maß der Inanspruchnahme der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Grundgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Bei der Hausmüllabfuhr in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann für eine festgelegte Behälteranzahl ein fester Abfuhrhythmus festgelegt werden (Dauerentsorgung). Die Leistungsgebühr richtet sich in diesem Falle nach § 4 Abs. 2 und wird monatlich beschieden.

(5) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 AbfWS wird eine Grundgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3. Sowohl bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke werden die Gebühren der Person, die dem Landkreis gemäß § 12 Abs. 3 und 6 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises als verantwortlich benannt wurde, berechnet.

(6) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne. Für Kleinanlieferungen wird eine Mindestgebühr erhoben.

#### § 4

##### Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S. von § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 5 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 19,80 € pro Jahr. Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 24,60 €,
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 36,84 €,
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 73,68 €,
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 338,28 €.

(2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit

80 l Fassungsvermögen	2,60 €,
120 l Fassungsvermögen	3,90 €,
240 l Fassungsvermögen	7,80 €,
1.100 l Fassungsvermögen	35,70 €

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,08 € je Liter pro Entleerung. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:

- 120 l Fassungsvermögen 9,60 €,
- 240 l Fassungsvermögen 19,20 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen 88,00 €.

(4) Die Gebühr für Behälter mit einem Fassungsvermögen >1.100 l beträgt 65,31/ m<sup>3</sup>. Diese Gebühr wird erhoben für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall sowie bei Abholungen außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge.

(5) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren wie folgt erhoben:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro t
030101	Rinden und Korkabfälle	138,93
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104*	138,93
030301	Rinden- und Holzabfälle	138,93
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	138,93
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	138,93
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	138,93
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen	138,93
070213	Kunststoffabfälle	138,93
070299	Abfälle a. n. g.	138,93
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	138,93
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	138,93
150102	Verpackungen aus Kunststoff	138,93
150103	Verpackungen aus Holz	138,93
150105	Verbundverpackungen	138,93
150106	gemischte Verpackungen	138,93
170201	Holz	138,93
170203	Kunststoff	138,93
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und	213,66
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,93
190501	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	138,93
190502	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	138,93
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	138,93
190801	Sieb- und Rechenrückstände	138,93
190802	Sandfangrückstände	138,93
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	138,93
191201	Papier und Pappe	138,93
191204	Kunststoff und Gummi	138,93
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206*	138,93
191208	Textilien	138,93
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	138,93

191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,	213,66
200139	Kunststoffe	138,93
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle	138,93
200301	gemischte Siedlungsabfälle	138,93
200302	Marktabfälle	138,93
200303	Straßenkehricht	138,93
200307	Sperrmüll	138,93

(6) Sollte bei Kleinanlieferungen nach der Verwiegung die ermittelte Gebühr geringer als 10,00 € sein, wird automatisch eine Mindestgebühr von 10,00 € fällig.

## § 5

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGL. 1896, 604 - EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer/ Abfallerzeuger, soweit keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.

(5) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührenschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Miteigentümer des Grundstücks, worunter auch Eigentümer von Wohnungseigentum i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zählen, nicht jedoch für mehrere Mitbesitzer (Mieter, Pächter) auf einem Grundstück, auch wenn diese gem. Abs. 1 oder 2 als Schuldner herangezogen werden. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden. Ist ein solcher nicht ausdrücklich bestellt worden, steht es aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Wohnungseigentümer im Ermessen des Landkreises, gegenüber welchem Wohnungseigentümer die Gesamtforderung geltend gemacht wird.

## § 6

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Grundgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Grundgebühr wird in zwei gleich hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird, für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Grundgebühr. Für die übrigen Grundgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter, für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bei der Grundgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke der beteiligten Gewerbeeinheiten sowie deren Inanspruchnahme maßgeblich.

(2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen im in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.

(3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.

(4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Mehrkippen werden nachträglich berechnet.

(5) Für die Entstehung und Fälligkeit der Grundgebühr bei der Dauerentsorgung gilt Abs. 1, für die Entstehung der Leistungsgebühr gilt Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei sofortiger Barzahlung gilt der Wiegeschein/ Barbeleg als Gebührenbescheid. Kleinanlieferungen werden ausschließlich nur gegen Barzahlung angenommen.

## § 7

### **Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres**

(1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Grundgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Kreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der

Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.

(2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

## § 8

### Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührenschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 09.10.2006  
Saale-Holzland-Kreis



H e l l e r  
Landrat



Die am 04.10.2006 beschlossene Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis - in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis vom 06.10.2006 ergebenden Fassung - wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 30.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 01.11.2006  
Saale-Holzland-Kreis



H e l l e r  
Landrat